

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2023

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20322	11.09.2023	Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens.....	1046
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
2128	14.09.2023	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie).....	1047
		Staatskanzlei	
2170	10.07.2023	Richtlinien zur Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände.....	1047
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	04.09.2023	Änderung der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen.....	1049
7920	05.09.2023	Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern.....	1054

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
23.07.2023	Bekanntgabe von Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung (41. BImSchV) und weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen.....	1064
	Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr	
12.09.2023	Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Management- und Maßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.....	1066
	Ministerium des Innern	
19.09.2023	Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Hammerskins Deutschland“.....	1066
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
01.07.2023	Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung Nordrhein-Westfalen.....	1072

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20322

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 11. September 2023

Unter Hinweis auf die Nummern 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten vom 28. Oktober 1969 (MBl. NRW. S. 1890), die zuletzt durch Runderlass vom 20. Dezember 2018 (MBl. NRW. 2019 S. 2) geändert worden sind, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern bestimmt, dass im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Prüfungsvergütungen gezahlt werden können:

1**Prüfungsvergütungen für ärztliche Prüfungen****1.1**

Für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Prüferinnen und Prüfer insgesamt

- a) für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 26,40 Euro und
- b) für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 62,70 Euro.

2**Prüfungsvergütungen für zahnärztliche Prüfungen****2.1**

Für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 bereits begonnen haben, ist die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) aufgehoben worden ist, in der am 30. September 2020 geltenden Fassung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Für den vorgenannten Zeitraum werden folgende Vergütungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 gezahlt:

2.1.1

Für die naturwissenschaftliche Vorprüfung

- a) Fach I Physik 5,30 Euro
- b) Fach II Chemie 5,30 Euro
- c) Fach III Zoologie/Biologie 4,60 Euro

2.1.2

Für die zahnärztliche Vorprüfung

- a) Fach I Anatomie 11,30 Euro
- b) Fach II Physiologie 5,70 Euro
- c) Fach III Physiologische Chemie 5,70 Euro
- d) Fach IV Zahnersatzkunde 25,00 Euro

2.1.3

Für die zahnärztliche Prüfung

- a) Abschnitt I
Allgemeine Pathologie
und pathologische Anatomie 8,00 Euro

b) Abschnitt II Pharmakologie	8,00 Euro
c) Abschnitt III Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge	8,00 Euro
d) Abschnitt IV Innere Medizin	8,00 Euro
e) Abschnitt V Haut- und Geschlechtskrankheiten	8,00 Euro
f) Abschnitt VI Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	8,00 Euro
g) Abschnitt VII Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	10,00 Euro
h) Abschnitt VIII Chirurgie erster Teil	10,00 Euro
	zweiter Teil
1. Prüferin oder Prüfer	8,70 Euro
2. Prüferin oder Prüfer	8,70 Euro
dritter Teil	8,00 Euro
i) Abschnitt IX Zahnerhaltungskunde	20,20 Euro
j) Abschnitt X Zahnersatzkunde	20,20 Euro
k) Abschnitt XI Kieferorthopädie	9,40 Euro

2.1.4

Außerdem erhalten die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Teilnahme an der Wiederholung der zahnärztlichen Prüfungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 je Prüfungsfach 6,60 Euro.

2.2

Für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Es werden folgende Vergütungen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 gezahlt:

2.2.1

Für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhalten die Prüfungsvorsitzenden, die Prüferinnen und Prüfer pro Fach je 8,80 Euro.

2.2.2

Für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhalten die Prüfungsvorsitzenden, die Prüferinnen und Prüfer pro Fach je 8,80 Euro.

2.2.3

Für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhalten die Prüfungsvorsitzenden, die Prüferinnen und Prüfer pro Fach je 20,90 Euro.

Für die beisitzenden Prüferinnen und Prüfer oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden je Prüfung 6,60 Euro gewährt.

3**Prüfungsvergütungen für die pharmazeutischen Prüfungen**

Für die mündliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489)

in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Vergütungen nach den Nummer 3.1. und 3.2 gezahlt:

3.1

Für den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erhalten die Prüferinnen und Prüfer insgesamt 44,00 Euro.

3.2

Für den Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen 33,00 Euro.

4

Aufteilung der Prüfungsvergütung

Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an der Prüfung beteiligt, ist die Prüfungsvergütung auf diese nach dem jeweiligen Zeitaufwand zu verteilen.

5

Reisekosten

Neben den Prüfungsvergütungen werden Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

6

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1046

2128

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 14. September 2023

1

Der Nummer 4 der Assistierte-Reproduktions-Richtlinie vom 22. August 2019 (MBl. NRW. S. 366), die durch Runderlass vom 6. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4.4 angefügt:

„4.4

Abweichend von Nummer 1.2 Satz 3 kann im Haushaltsjahr 2023 die Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1720 000 Euro allein durch das Land erfolgen; Nummer 5.4.4 bleibt unberührt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ministerin für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

– MBl. NRW. 2023 S. 1047

2170

Richtlinien zur Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände

Runderlass
der Staatskanzlei

Vom 10. Juli 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (GV. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Stärkung des Sportverbandswesens und des Leistungssports durch Professionalisierung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie Qualifizierung und Fortbildung des eingesetzten Personals.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Professionalisierung des verbandlichen Personals. Hierunter fällt die Finanzierung von Personalausgaben für Beschäftigte der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte.

2.2

Gefördert werden des Weiteren Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung des unter Nummer 2.1 genannten Personenkreises sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären.

2.3

Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nordrhein-westfälischen Sportfachverbände. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, ist der jeweilige Sportdachverband der Zuwendungsempfänger.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur Sportfachverbänden beziehungsweise eventuell gebildeten Sportdachverbänden gewährt, die gemäß §§ 7, 8 und 10 der jeweils gültigen Satzung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (<https://www.lsb.nrw/lsb-nrw/satzung-ordnungen>) Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

- b) in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Von Nummer 4.2 Buchstabe a kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband unter Beachtung des § 59 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung eine Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung

5.2

mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen, zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahme notwendigen und angemessenen Gesamtausgaben

(Festbetragsfinanzierung) als Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind

5.2.1

ausschließlich Entgelte und Honorare für festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte. Als zuwendungsfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.2.2

Ausgaben für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der in den Sportfach- und Sportdachverbänden Beschäftigten sowie der Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, das heißt in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Gebühren, Honorare, Reisekostenerstattungen und Ausgaben für Schulungsmaterialien anerkannt.

5.2.3

Ausgaben für Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, das heißt in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Ausgaben für Beratungsleistungen einschließlich Honorare und Fahrtkostenerstattungen anerkannt.

5.3

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den anzuerkennenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem variablen Betrag, der sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Verbandes bemisst.

Der Grundbetrag beträgt 5 000 Euro pro Sportfachverband. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, bemisst sich der Grundbetrag anhand der Anzahl der in diesem Dachverband organisierten Sportfachverbände.

Der variable Betrag bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Sportfachverbandes beziehungsweise der Gesamtzahl der Mitglieder der in dem jeweiligen Dachverband organisierten Sportfachverbände. Grundlage sind die in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. geführten Mitgliederzahlen für die jeweiligen Sportfachverbände beziehungsweise Sportdachverbände zum Stichtag 31. März des Kalendervorjahres. Zur Berechnung des variablen Betrages wird die Gesamtzahl der Mitglieder mit einem einheitlichen Zuschuss pro Mitglied multipliziert. Die Höhe des Zuschusses pro Mitglied wird durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt und bekanntgegeben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen dieser Richtlinien im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.3

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.4

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für erforderlich hält, kann sich bei Zuwendungen die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Sportfachverbände beziehungsweise die eventuell gebildeten Sportdachverbände gemäß Nummer 3 dieser Richtlinien. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinien muss der Antrag bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder entsprechend online über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

Der gemäß § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung beliehene Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist Bewilligungsbehörde.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden ohne besondere Anforderung nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides in gleichen Beträgen zu den Terminen 17. Februar, 17. Mai, 17. August und 17. November des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen (Formulare „Ermittlung der nicht anderweitig refinanzierten Personalausgaben“) für alle Personalstellen verbindlich. Die Zuwendungsempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten Mittel sind zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat zu bestätigen, dass etwaige Leistungen aus anderen Förderprogrammen oder von Dritten nicht zu einem Überschuss geführt haben.

7.5

Sachdarstellung

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium bis zum 30. September des Folgejahres einen Sachbericht im Sinne einer zusammenfassenden Darstellung der mit den geförderten Maßnahmen erzielten Ergebnisse vor.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1047

7861

**Änderung der
Richtlinien zur Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen**

Bekanntmachung

Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II.4-63.03.11.03 – 001002

Vom 4. September 2023

1

Die Richtlinie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 6. Dezember 2022 (MBl. NRW. S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe i wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe j wird Buchstabe i.
2. In Nummer 4.1.2 wird das Wort „zu“ durch das Wort „ab“ ersetzt.
3. In Nummer 8.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ ein Komma und die Wörter „von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht,“ eingefügt.
4. Nummer 9.4.1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. Nach Nummer 10.2.1 wird folgende Nummer 10.2.2 eingefügt:

„10.2.2
Innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens entlang von Oberflächengewässern ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen nicht zuwendungsfähig.“
6. Nummer 10.4.1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Nummer 11.2.7 Satz 3 und Nummer 11.2.9 wird jeweils die Angabe „1. September“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
8. Nummer 12.3.1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. Nummer 13.5.1 Satz 2 wird aufgehoben.

10. Nach Nummer 14.1.5 wird folgende Nummer 14.1.6 eingefügt:

„14.1.6

Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen nach den Nummern 9 bis 13 gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.“

11. Der Nummer 14.4.2 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie das zu deren Umsetzung erlassene GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung“.

12. In Nummer 14.5 werden die Wörter „Landbau, den“ durch die Wörter „Landbau und den“ ersetzt und die Wörter „und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernis-ausgleich Pflanzenschutz““) gestrichen.

13. In Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Saatgutmischungen zur Anlage
von Buntbrachen (Gewichts-Prozent)“**

14. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Erläuterungen“ werden jeweils die Wörter „bzw. Erschwernis-ausgleich“ gestrichen.
- b) Die Zeile „Ausgl. Erschwernis-ausgleich Pflanzenschutz“ wird gestrichen.
- c) In Spalte 1 wird die Angabe „Öko-Regelungen b“ durch die Angabe „Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG“ ersetzt
- d) Die Fußnoten a und b werden aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 14.4.3)****Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen**

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3, soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind, wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand. Diese Regelung ist nicht auf Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1.1 anzuwenden.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische VerpflichtungenA) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 3 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an großkörnigen Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 wird der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Anteil der betroffenen Ackerfläche wie folgt gekürzt. Bis 10 Prozent betroffener Ackerfläche wird der Zuwendungsbetrag um 10 Prozent, bei Betroffenheit zwischen 10 und 20 Prozent der Ackerfläche um 20 Prozent und bei Betroffenheit zwischen 20 und 30 Prozent der Ackerfläche um 50 Prozent gekürzt. Sind mehr als 30 Prozent der Ackerfläche betroffen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Betragen die über alle zuwendungsfähigen Schläge summierten Abweichungen von der maximalen Schlaggröße nicht mehr als 3 Prozent der zuwendungsfähigen Ackerfläche, höchstens jedoch 2 Hektar, erfolgt keine Kürzung.

C) Anlage von Uferrandstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Uferrandstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent,

bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 10 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.2 (Düngung), 9.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.4 (keine oder im Sperrzeitraum durchgeführte Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 9.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Meter) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen 0,5 und 1 Meter um 20 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von 1 bis 2 Meter wird der Zuwendungsbetrag um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als 2 Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.2 (Düngung), 10.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 10.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 10.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 10.3.4 (keine Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 10.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.2.3 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.2.1 (keine Anlage einer Buntbrache), 11.2.4 (fehlerhafte Saatmischungen), 11.2.5 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 11.2.6 (Einsatz von PSM), 11.2.7 (Pflegetmaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 11.2.8 (Nutzung des Aufwuchses, Schädigung des Bestandes) oder 11.2.9 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 12.2.1 (kein Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen) oder Nummer 12.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 12.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 12.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 12.2.6 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 12.2.7 (keine Ernte) oder 12.2.8 (zu frühe Ernte) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

1. Verstöße gegen die Verpflichtungen unter Nummer 13 werden differenziert nach Getreideanbau mit weiter Reihe und Stoppelbrache betrachtet. Gegebenenfalls notwendige Kürzungen beziehen sich auf den vom festgestellten Verstoß betroffenen Teilbereich der Maßnahme.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 13.3.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.3.1 (Reihenabstand), 13.3.3 (Düngung), 13.3.4 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) oder 13.3.4 (mechanische Beikrautregulierung nach dem 1. April) wird der Zuwendungsbetrag für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.4.1 oder 13.4.2 (Maßnahmen auf der Stoppelbrache vor dem 1. Februar) wird der Zuwendungsbetrag für die Anlage von Stoppelbrachen bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.
3. Im Fall eines Folgeverstößes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.
4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

7920

Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.4 63.08.02.03.000004
Vom 5. September 2023

1

Jagdschutzberechtigte

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, sind die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamtinnen und Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher. Im Übrigen darf als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher als Vollzugsdienstkraft tätig werden soll.

2

Rechte und Pflichten

Aufgrund des § 25 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), in der jeweils geltenden Fassung, haben die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und sind Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjägerin oder Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

3

Vollzugsdienstkräfte

Bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher sind, unabhängig davon, ob sie Berufsjägerin oder Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, Vollzugsdienstkräfte nach § 68 Absatz 1 Nummer 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung, und damit in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt. Der Gebrauch von Schusswaffen ist dabei jedoch untersagt (siehe § 74 VwVG NRW).

4

Fachliche Eignung

Die sachgemäße Erfüllung der bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern obliegenden Aufgaben und die rechtmäßige Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse erfordern hinreichende Kenntnisse nicht nur des Jagdwesens, sondern auch der einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde macht das Landesjagdgesetz die Bestätigung nicht nur von der persönlichen Zuverlässigkeit, sondern auch von der fachlichen Eignung abhängig. Darüber hinaus muss die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher jagdlich erfahren sein.

5

Jagdschutzlehrgang

Die fachliche Eignung kann als gegeben angesehen werden, wenn Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NRW oder des Jagdaufseherverbandes NRW über die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdschutzlehrgang und an einem Fangjagdlehrgang vorgelegt und die Jagdpachtfähigkeit nachgewiesen werden. Für den Jagdschutzlehrgang gilt die Ausbildung und Prüfung für

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Land Nordrhein-Westfalen nach Anlage 1.

Die Durchführung des Jagdschutzlehrgangs hängt von der Genehmigung der Obersten Jagdbehörde ab.

6

Nachweis bei erstmaliger Bestätigung

Die erstmalige Bestätigung ist im Regelfall von den unter Nummer 5 aufgeführten Nachweisen abhängig zu machen. Werden diese Nachweise nicht erbracht und kann nicht festgestellt werden, dass die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner Ausbildung, sonstigen Vorbildung, beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeiten, fachlich geeignet ist, ist die Bestellung zu versagen. Der Nachweis über das Bestehen der Jägerprüfung oder der Falknerprüfung reicht allein für eine Bestätigung nicht aus.

7

Fortbildung

Die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher ist im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Diese Fortbildung muss sich auf alle Aufgabenbereiche, insbesondere auf die Rechtsbereiche, erstrecken. Soweit nicht die Bestätigungsbehörde selbst Fortbildungsveranstaltungen durchführt, ist die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher verpflichtet, jeweils im Abstand von fünf Jahren nachzuweisen, dass sie oder er an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung des Landesjagdverbandes NRW, des Jagdaufseherverbandes NRW oder einer anderen geeigneten Stelle teilgenommen hat. Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebestätigung zu führen. Liegt die letzte Bestätigung mehr als fünf Jahre zurück, so ist der Fortbildungsnachweis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Runderlasses zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Bestätigung, soweit rechtlich zulässig, zu widerrufen. Ist ein Widerruf nicht zulässig, ist eine erneute Bestätigung erst zulässig, wenn ein Fortbildungsnachweis erbracht wird. Es wird empfohlen, die Bestätigung auf fünf Jahre zu befristen und erst bei Vorlage eines Fortbildungsnachweises eine erneute Bestätigung auszusprechen.

8

Dienstausweis

Über die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes von der unteren Jagdbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, dass ihr oder ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Als Vollzugsdienstkraft hat die bestätigte Jagdaufseherin oder der bestätigte Jagdaufseher gemäß § 68 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und diesen, von den angeführten Ausnahmefällen abgesehen, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzuzeigen. Für diesen Ausweis, der gleichzeitig auch als Bescheinigung im Sinn des § 26 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes gilt, ist das Muster der Anlage 2 im Format DIN A 6 zu verwenden.

9

Dienstabzeichen

Der Dienstausweis für bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gilt nur in Verbindung mit einem bei der Ausübung des Jagdschutzes sichtbar zu tragenden Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, dessen Kontrollzahl in den Ausweis einzutragen ist. Das Dienstabzeichen besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 4 mal 5,5 Zentimeter mit eingepprägter Kontrollzahl gemäß Muster der Anlage 3. Die Dienstabzeichen werden von der unteren Jagdbehörde der bestätigten Jagdaufseherin oder dem bestätigten Jagdaufseher ausgehändigt. Sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung von der ausgebenden Be-

hörde einzuziehen. Dienstabzeichen, die in anderer Ausführung ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrer Einziehung gültig. Die Verteilung der Dienstabzeichen erfolgt durch die oberste Jagdbehörde auf Anforderung durch die unteren Jagdbehörden als ausgebende Behörde. Über die Verteilung und Ausgabe der Dienstabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27. Oktober 1992 (MBl. NRW. S. 1737) wird aufgehoben.

**Jagdschutzlehrgang
Inhalte der Ausbildung und Prüfung von Jagdaufseherinnen
und Jagdaufsehern**

Nach § 26 des Landesjagdgesetzes Nordrheinwestfalen (LJG-NRW) sind die mit dem Jagdschutz beauftragten Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammer bestätigte Jagdaufseherinnen oder bestätigte Jagdaufseher. Im Übrigen darf als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde. Die sachgemäße Erfüllung der den bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern obliegenden Aufgaben und die rechtmäßige Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse erfordern hinreichende Kenntnisse des Jagdwesens und der sonstigen Rechtsvorschriften. Um solche Kenntnisse zu vermitteln, werden Jagdschutzlehrgänge (Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung) veranstaltet.

I. Zulassung

A. Bewerbungen zur Teilnahme an einem Jagdschutzlehrgang sind schriftlich an den [Verband, Straße, Postleitzahl, Stadt] zu richten.

B. Zugelassen werden Jahresjagdscheininhaberinnen und Jahresjagdscheininhaber, welche

- a) jagdpachtfähig sind,
- b) den Nachweis zur Schulung als kundige Person erbracht haben,
- c) die Fangjagdqualifikation gemäß § 29 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (DVO LJG-NRW) besitzen und
- d) die Lehrgangsgebühr entrichtet haben.

C. Die Zulassung mit genauer Angabe der Lehrgangsdauer und des Prüfungszeitraumes ist der Bewerberin oder dem Bewerber in der Regel einen Monat vor Lehrgangsbeginn schriftlich und unter Angabe der Teilnahmebedingungen mitzuteilen.

II. Ausbildung

A. Der Jagdschutzlehrgang einschließlich Prüfung dauert mindestens 63,5 Stunden.

B. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Prüferinnen und Prüfer nach Zustimmung durch die Oberste Jagdbehörde in den nachstehenden Bereichen:

Mindestlehrinhalte für die Durchführung eines Jagdschutzlehrgang	Zeit (Stunden)
I. Natur- und Artenschutz	3,5
1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen	
2. EU-Recht (insbesondere Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, Vogelschutz Richtlinie)	
3. Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	
4. Bundesartenschutzverordnung	
5. Bundeswildschutzverordnung	
6. Rote Listen (Kategorien)	

7.	Bekämpfung Bisam und Nutria (Schuss und Beifang); Biber-schutzzonen beachten; Kormoranregelung	
8.	Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz NRW	
9.	Schutzgebiete / Jagd in Schutzgebieten	
II. Jagd- und Tierschutzrecht		3,5
1.	Jagdschein, Ausländerjagdschein (gesetzliche Grundlagen)	
2.	Beschränkte Jagdausübung (§ 20 LJG-NRW)	
3.	Befriedete Bezirke	
4.	Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschaftsjagden (insbes. Unfallverhütungsvorschriften, Straßenverkehr - dabei Genehmigungserfordernis beachten, Nutztiere, Genehmigungspflichten)	
5.	Pflichten der Jagdausübungsberechtigten (Streckenmeldung, Zwischenmeldung Streckenliste)	
6.	Jagdbezirke, Abrundungen, Jagdgenossenschaften	
7.	Verpachtung, Jagdkataster, Satzung / insbesondere Neuverpachtung (Besonderheit Mehrheit Stimme / Fläche)	
8.	Jagderlaubnis (entgeltlich, unentgeltlich)	
9.	Jagdliche Einrichtungen (Unterhaltungspflicht, Besitzstandswechsel bei auslaufender Pacht, Verkehrssicherungspflicht), § 28 LJG-NRW	
10.	Wildfolge (gesetzliche und vertragliche Vereinbarung)	
11.	Weidgerechtigkeit (Verhalten gegenüber der Kreatur, der jagdlichen Nachbarn und der erholungssuchenden Bevölkerung)	
12.	Tierschutzgesetz (allgemein)	
13.	Tierschutz in der Landesverfassung (Staatsziel)	
III. Gesetzliche Grundlagen des Jagdschutzes		3,5
1.	Wilderei (Erkennung und Bekämpfung)	
2.	Abschuss und Fang wildernder Hunde	
3.	Neozoen	
4.	Seuchenbekämpfung	
5.	Hygiene	
6.	Wildfütterung (Futternot)	
7.	Schießerlaubnis (Waffenrecht)	
8.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte	
IV. Jagd und Wildschaden in Forst und Landwirtschaft		3,5
1.	Schadenersatz / Ermittlung	
2.	Meldefristen	
3.	Ersatzverpflichtete	
4.	Vorverfahren	
5.	Gehegewild	
6.	Wildunfall	
V. Wildbrethygiene / Hygiene (Seuchenprävention)		3,5
1.	Fleisch- und Trichinenuntersuchung	

2.	Verwerten des Wildes (wertvolles Nahrungsmittel)	
3.	Anzeigepflicht gefährlicher Wildkrankheiten	
4.	Beseitigung des Wildes	
5.	EU-Fleischhygienepaket (Verordnungen)	
6.	Hygiene (Seuchenprävention)	
VI. Jagdarten		3,5
1.	Gesellschaftsjagden (Vorbereitung, Sicherheit, und Leitung)	
2.	Ordnungssignale	
3.	Reviereinrichtungen (Errichtung, Abbau)	
4.	Arbeitsschutz (UVV)	
VII. Brauchbare Jagdhunde		3,5
1.	Jagdhunde (Rassen, Haltung, Einsatzmöglichkeiten, Prüfung, Versicherung, Wertermittlung bei Unfall, Landeshundegesetz, Tierschutzgesetz)	
2.	Arbeit vor und nach dem Schuss (Bodenjagd)	
3.	Schuss- und Pirschzeichen	
4.	§ 30 LJG-NRW	
5.	Anerkannte Schweißhundstationen	
VIII. Schalenwild – Wildbewirtschaftung - Management		7
1.	Raumordnung, Schalenwildgebiete, Zielpopulationen	
2.	Populationsaufbau, Streckenanalyse	
3.	Wilddichte, Wildgesundheit	
4.	Abschussplanung (Ausfüllen eines Abschussplanes)	
5.	Jagdkalender	
6.	Altersschätzung	
7.	Verbissgutachten	
8.	Scheinwerfertaxation	
9.	Beschränkungen und Grenzen der Hege (Überhege, Fütterung u. a.)	
IX. Niederwild – Situation, Hege, Bejagung		3,5
1.	Besatzentwicklung	
2.	Rückgangsursachen (Feindeinfluss, Lebensraumansprüche, sekundäre Faktoren)	
3.	Hege (Feindkurzhaltung, Revierverschönerung, Fütterung)	
4.	Bejagung (Besatzermittlung, Zuwachs, nachhaltige Nutzung)	
X. Erholung in der freien Landschaft und im Wald		3,5
1.	Rechte der erholungssuchenden Bevölkerung / Ordnungswidrigkeiten	
2.	Betretungsrechte und Betretungsverbote (insbesondere Waldsperrungen, freilaufende Hunde)	
3.	Sammeln von Früchten	
4.	Reiten	
5.	Fahren mit Rädern und Kraftfahrzeugen; Abstellen von Kfz	
6.	Zelten	
7.	Abfall	

		.
XI. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit		3,5
1.	Zuständigkeitsbereich der Jagdaufseher	
2.	Rollenspiel für Jagdschutzberechtigte: Gesprächsführung und Konfliktbewältigung mit Erholungssuchenden	
3.	Zusammenarbeit mit Behörden, Land- und Forstwirtschaft (insbesondere Landschaftswacht)	
4.	Verhalten gegenüber Jagdgegnern / Konfliktschulung	
XII. Wild- und Jagdschäden im Revier		3,5
1.	Erscheinungsformen (Verbiss-, Fege- und Schältschäden, Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen)	
2.	Hinweise zur Schadensverhütung in Wald und Feld (mechanischer Schutz, Zäune, Bejagungsfehler)	
3.	Jagdschäden	
XIII. Unfallverhütungsvorschrift (VSG 4.4 „Jagd“)		3,5
1.	Gesetzliche Unfallversicherung	
2.	Waffe und Munition	
3.	Ausübung der Jagd	
4.	Erste Hilfe	
5.	Gesellschaftsjagden / Erntejagden	
6.	Nachsuche	
7.	Schießstände	
8.	Hochsitzbau	
XIV. Biotopverbesserungen im Jagdbezirk		3,5
1.	Anlage und Pflege von Wildäckern, Dauerwildäsungsflächen, Hecken, Feldholzinseln, Kopfbäumen und Streuobstwiesen	
2.	Einbringung von Proßhölzern	
3.	Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten (z.B. Holzlagerplätze, Rückeschneisen)	
4.	Pflege von Uferrandstreifen / Greening	
5.	Ausnutzung feuchter Bereiche zur Anlage von Feuchtbiotopen (Sonderstandorte und Genehmigungspflichten beachten)	
6.	Einbindung der Projekte in ein Vernetzungssystem (Biotopverbund, Trittsteine)	
7.	Hege ist Arten- und Biotopschutz	
XV. Biotophege mit praktischen Anleitungen im Revier		3,5
1.	Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten zur Anlage von Wildäckern (links und rechts an den Rückewegen, an den Wendeplatten, auf Lichtungen etc.)	
2.	Bodenverbessernde Maßnahmen aufgrund von Bodenproben	
3.	Pflege von Hecken und Kopfbäumen	
4.	Mähtermine / Mähtechnik / Schutzmaßnahmen	
5.	Ausnahmegenehmigung zur Mulchverpflichtung	
6.	Besser Anlage mehrerer kleine Wildäcker (max. 0,2 ha groß) über das ganze Revier in Abhängigkeit der Wildart	
7.	Sonderstandorte beachten	

XVI. Biotopschutzkonzepte für gefährdete wildlebende Arten	3,5
1. Schutz der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, NATURA 2000, §§ 62/63 Biotope, Wildnisgebiete)	
2. Zustand und Gefährdung der Landschaft (Moore, Heiden, Fließgewässer, Stillgewässer, Wald, Grünland); Umwandlungsverbot	
3. Biotopverbund, Biotoppflege und –entwicklung	
4. Förderprogramme für Lebensräume (Greening, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Erosionsschutz, Artenschutzprogramme)	
XVII. Wildmonitoring	3,5
1. Inhalt und Zweck eines Wildmonitorings	
2. Methoden, Berichtspflicht und Datenerfassung	
3. Wildtierinformationssystem, flächendeckende Einschätzung (FE), Rebhuhnmonitoring, Hasenzählung in Referenzrevieren	
XVIII. Abschlussgespräch	0,5
Gesamt	63,5

C. Die Dozentinnen und Dozenten erhalten, soweit sie nebenamtlich tätig werden, eine vom [Verband] nach Ausbildungsstunden festzusetzende Entschädigung. Für die Dauer ihrer Tätigkeit sind die Dozentinnen und Dozenten gegen Haftpflicht und Unfall durch den [Verband] zu versichern.

Der [Verband] benennt der Obersten Jagdbehörde NRW einen Monat vor Beginn der Lehrgänge die jeweiligen Dozenten namentlich.

III. Prüfung

Im Anschluss an die Ausbildung wird eine Prüfung durchgeführt. Die Prüfung erfolgt mündlich in Gruppen von höchstens fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und soll in der Regel nicht mehr als 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber dauern.

Zugelassen zur Prüfung sind Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Nummer I Buchstabe B zum Jagdschutzlehrgang zugelassen und am Lehrgang teilgenommen haben.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, die Oberste Jagdbehörde kann Beobachter entsenden. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer jeweils einmalig aus wichtigem Grund zulassen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Prüfertätigkeit in dieser Prüfungskommission übernommen werden soll.

A. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertretungen werden vom [Verband] auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wer in der Ausbildung mitgewirkt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf der Berufungszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung für die noch bestehende Restzeit. Ist die Berufungszeit der Prüfungskommission abgelaufen, so bleibt die Kommission noch so lange tätig, bis die Neuberufung erfolgt ist. Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter des [Verband] als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) einer bestätigten Jagdaufseherin oder einem bestätigten Jagdaufseher,
- c) einer Revierjägerin oder einem Revierjäger,
- d) einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten und
- e) einer Jagdausübungsberechtigten oder einem Jagdausübungsberechtigten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verteilt die Prüfungsfächer auf einzelne Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Der [Verband] benennt der Obersten Jagdbehörde NRW die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen nach deren Berufung namentlich. Änderungen in der Prüfungskommission werden unverzüglich mitgeteilt.

B. Über das Ergebnis der Prüfung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter Nummer II Buchstabe B aufgeführten Inhalte wie folgt:

- a) Rechtskunde
- b) Wildschutz
- c) Wildbestandsbewirtschaftung
- d) Jagdbetriebslehre, Biotophege und
- e) Wild- und Jagdschaden.

C. Die Leistungen sind in jedem Sachgebiet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfungskommission entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung im jeweiligen Sachgebiet mit „bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist insgesamt als bestanden zu bewerten, wenn in mindestens vier Sachgebieten, darunter im Sachgebiet „Rechtskunde“ (siehe Nummer II Buchstabe B, Sachgebiet der Nummer I bis III), die Prüfung bestanden wurde.

D. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, so ist ihr oder ihm hierrüber ein Zeugnis auszuhändigen, welches von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden die Gründe hierfür schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

E. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine vom [Verband] festzusetzende Entschädigung. Die Prüfungskommissionsmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit gegen Unfall durch den [Verband] ausreichend zu versichern.

Muster eines Dienstabzeichens nach Nummer 9



III.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntgabe von Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung (41. BImSchV) und weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 23. Juni 2023

Entscheidung

In Nordrhein-Westfalen können neben den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 3 der 1. BImSchV, § 18 Absatz 2 der 1. BImSchV, § 12 Absatz 7 der 2. BImSchV, § 7 Nummer 2 der 5. BImSchV, § 14 der 13. BImSchV, § 10 der 17. BImSchV, §§ 10 in Verbindung m. 11 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV, § 13 der 17. BImSchV, § 7 Absatz 3 der 27. BImSchV, § 8 Absatz 4 der 30. BImSchV, § 5 Absatz 4 der 31. BImSchV oder Nummer 5.3.3 TA Luft bekannt gegebenen Stellen auch die nicht von Nordrhein-Westfalen, aber von anderen Bundesländern bekannt gegebenen Stellen Ermittlungen nach § 29b BImSchG durchführen. Alle bekannt gegebenen Stellen, die in Nordrhein-Westfalen tätig sind, haben die zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der nach § 16 Absatz 4 Nummer 2 der 41. BImSchV zu beachtenden nordrhein-westfälischen Anforderungen an die Tätigkeit, Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse und Qualitätssichernde Maßnahmen unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen einzuhalten.

Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach dem zugelassenen Ermittlungsumfang im Bekanntgabebescheid des jeweiligen Sitzlandes.

1

Nebenbestimmungen

Spätestens vier Wochen (Posteingang) vor der erstmaligen Ausführung eines Ermittlungsauftrags in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bekanntgabe nach § 29b BImSchG sind folgende Unterlagen in elektronischer Form an notifizierung@lanuv.nrw.de mit Aktenzeichen: FB 44 oder auf dem Postweg zu übersenden:

- Übersicht zur personellen Ausstattung (fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter, fachkundige Mitarbeiter) der Stelle unter Angabe der jeweiligen Funktionszuweisung
- Dokumentation des Qualitätsmanagement-Systems (DIN EN 17025).

1.2

Beauftragte des LANUV und der für die Anlagenüberwachung nach BImSchG zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde) sind berechtigt, an der Durchführung von Ermittlungen gemäß dem zugelassenen Ermittlungsumfang im Bekanntgabebescheid in NRW teilzunehmen und deren Ergebnisse zu prüfen.

1.3

Es ist ein Messplan für die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen sowie zur Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen sachgerecht zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Dem LANUV ist der Messtermin rechtzeitig, das heißt mindestens 8 Tage vor Durchführung der Messung, unter Verwendung der vorgegebenen Vorlage unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download> an notifizierung@lanuv.nrw.de mitzuteilen.

Eine möglicherweise von der Überwachungsbehörde verlangte Vorlage und/oder Abstimmung des Messplans bleibt davon unberührt. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung möglich ist.

1.4

Ermittlungen luftverunreinigender Stoffe gemäß § 29b BImSchG sind zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten in der Regel von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle auszuführen. Eine aufgrund örtlicher und messtechnischer Gegebenheiten geplante Reduzierung des einzusetzenden Personals ist im Einzelfall möglich und bereits im Messplan sowie in der Terminmitteilung anzuzeigen und zu begründen.

1.5

Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind entsprechend den nachstehenden Musterberichten zu erstellen:

- Musterbericht über Emissionsmessungen (VDI 4220 Blatt 2 (November 2018), Anhänge A -C),
- Musterbericht über die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus automatischer Messeinrichtungen und Auswerteinrichtungen (VDI 3950 Blatt 2 (April 2020), Anhang B),
- Musterbericht über die Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen (VDI 3950 Blatt 2 (April 2020), Anhang A).

1.6

Die Stelle hat Aktivitäten und Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten im Sinne des § 5 der 41. BImSchV zu unterstellen, die ihre Unabhängigkeit und Neutralität in Frage stellen.

1.7

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind dem LANUV unter Verwendung der Vorlage unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

alle Ermittlungen mitzuteilen, welche in Nordrhein-Westfalen im Vorjahr im Rahmen der Bekanntgabe nach § 29b BImSchG durchgeführt worden sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Auf Verlangen sind dem LANUV alle erforderlichen Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen in NRW vorzulegen.

1.8

Die aufgabenspezifische Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems (zum Beispiel Prozesse und Aufzeichnungen) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Beauftragten des LANUV oder der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2

Verstöße und nachträgliche Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen präzisieren und ergänzen die Pflichten bekanntgebener Stellen gemäß Abschnitt 4 der 41. BImSchV. Ihre Nichtbeachtung kann gemäß § 18 Absatz 1 der 41. BImSchV zu einer Überprüfung des weiteren Vorliegens der Bekanntgabevoraussetzungen durch die zuständige Behörde der bekannt gegebenen Stelle führen. In jedem Fall erfolgt eine Mitteilung durch das LANUV an die zuständige Behörde über die Nichtbeachtung dieser Nebenbestimmungen.

2.2

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3

Wirksamwerden und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil III und auf der Internetseite des LANUV NRW als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Eine nachrichtliche Bekanntmachung erfolgt im Rechercsystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa):

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Laenderspez-Regelung?bundesland=NW&modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

Änderungen dieser Allgemeinverfügung werden in gleicher Weise bekannt gegeben.

4

Begründung:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die für die Bekanntgabe von Stellen nach § 29b BImSchG und den Erlass von landesspezifischen Vorschriften nach § 16 Absatz 4 Nummer 2 der 41. BImSchV zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt II ist § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW in Verbindung mit § 29b Absatz 3 BImSchG und § 16 Absatz 4 Nummer 2 der 41. BImSchV.

5

Hinweise

Hinweise zu den in der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Ermittlungstätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen zu beachtenden Verfahrensweisen und technischen Normen können den Fachinformationen des LANUV entnommen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG>.

6

Rechtsgrundlagen

- a) BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- b) 41.BImSchV – Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756) zuletzt geändert durch Art. 60 G vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638)
- c) TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nummer 48–54, S. 1050)
- d) VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)
- e) ZustVU – Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019

7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- a) 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- b) 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest,
- c) 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel,
- d) 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie alle bekannt gegebenen Stellen, die ihren Sitz außerhalb von NRW haben,
- e) 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,
- f) 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,
- g) 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf,

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
Angelika Notthoff

Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr

Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Management- und Maßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von Unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr
Vom 12. September 2023

Auf Grund des Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABL. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft die vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreiteten Arten der dritten Fortschreibung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABL. L 199 vom 26.7.2019, S. 1).

Bei den zwei weit verbreiteten Arten, die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1203 gelistet wurden, handelt es sich um folgende Arten:

Schwarzer Zwergwels (*Ameiurus melas*) und Fliederknöterich (*Koenigia polystachya*).

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter sowie deren Erläuterungen und Hintergrundinformationen liegen ab 9. Oktober 2023 aus. Die Anhörungsfrist endet am 11. Dezember 2023. Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen, im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in den folgenden Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden:

BR Arnsberg, HansasträÙe 19, Raum 22, 59821 Arnsberg

BR Detmold, Leopoldstraße 15, Raum A 222, 32756 Detmold

BR Düsseldorf, Ceciliallee 2, Raum Ce 010, 40474 Düsseldorf

BR Köln, Zeughausstr. 2-10, Raum K 333, 50667 Köln

BR Münster, Nevinghoff 22, Raum R 313, 48147 Münster

Anregungen und Bedenken zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an die Bezirksregierungen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

Ministerium des Innern

**Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Hammerskins Deutschland“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 22.57.07.12

Vom 19. September 2023

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

1. Der Verein „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter „Bayern“, „Berlin“, „Brandenburg“, „Bremen“, „Franken“, „Mecklenburg“, „Pommern“, „Rheinland“, „Sachsen“, „Sarre-gau“, „Westfalen“, „Westwall“, „Württemberg“ (folgend: regionale Chapter) und seine Teilorganisation „Crew 38“ richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, laufen nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und seine Teilorganisation „Crew 38“ sind verboten und werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und ihrer Teilorganisation „Crew 38“ sowie das analog verwendete Kennzeichen der „Hammerskin Nation“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des Schriftzuges „Hammerskins Deutschland“, seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ oder „HS“, „HSN“, „HSD“ sowie „C38“ einzeln oder in Verbindung mit dem als Marken- und Erkennungszeichen verwendeten Logo zweier gekreuzter Zimmermannshämmer vor einem Zahnrad, in einigen Ausführungen vor einem Schild in den Farben Schwarz, Weiß und Rot gehalten. Gleiches gilt auch für das von der „Hammerskin Deutschland“ verwandten Logo der „Hammerskin Nation“.
5. Das Vermögen des Vereins „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen. Insbesondere wird der im Eigentum von Herrn Robert Kiefer befindliche Grundbesitz „Hate Bar“, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Saarbrücken, Blatt 5076 der Gemarkung 12, Flurstück 1/109, Betriebsfläche Dieselstraße und Flurstück 1/110, Betriebsfläche Siemensstraße, beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „Hammerskins Deutschland“, seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hammerskins Deutschland“, seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins „Hammerskins Deutschland“, seiner regionalen Chapter

ter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.

7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hammerskins Deutschland“ einschließlich seiner regionalen Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ deren gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Düsseldorf, den 19. September 2023






Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B a c h e t z k y - K n u s t

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / offen, G10 offen

Die VS-Einstufung endet mit dem Tag des Vollzugs

	Logo	Beschreibung
„Hammerskins Deutschland“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Rot und Schwarz vor einem weiß-rot-schwarzen Zahnrad.
„Hammerskin Nation“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Grau, Rot und Schwarz/Weiß vor einem schwarzen Zahnrad auf einem schwarzen-weiß-roten Schild.
Teilorganisation „Crew 38“		Schwarz-weiß-rotes Zahnrad auf schwarzem Grund, in der Mitte die Bezeichnung „Crew 38“ und ein Schriftzug.
Nationen Fahne		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Grau, Rot und Schwarz/Weiß vor einem grauen Zahnrad, auf einem schwarzen-weiß-roten Hintergrund, umringt von den Logos der einzelnen weltweiten Chapter.
„Prospect of the Nation“		Schwarzes Schild mit einem grauen Zahnrad und dem roten Schriftzug „Prospect of the Nation“.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / offen, G10 offen

Die VS-Einstufung endet mit dem Tag des Vollzugs

Folgende Logos sind den regionalen Chapter der „Hammerskins Deutschland“ zuzuordnen:

Name der Chapter	Logo	Beschreibung
Chapter „Bayern“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Rot auf einem Schild mit blau-weißen diagonal gestellten Rauten, bei dem die obere rechte Ecke ausgespart ist.
Chapter „Berlin“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz auf einem weißen Schild in Rautenform, in der oberen Spitze steht der Buchstabe „H“ und in der unteren Spitze der Buchstabe „B“.
Chapter „Brandenburg“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Grau auf einem runden, grauen Hintergrund. In der Mitte befindet sich der brandenburgische Adler, links steht der Buchstabe „H“ und rechts der Buchstabe „S“, zwischen den Hammerstielen die Buchstaben „BRB“.
Chapter „Bremen“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Grau auf einem weißen Schild, bei dem die rechte obere Ecke ausgespart ist, zwischen den Hammerstielen der Schriftzug „Bremen“, in der Mitte ein rotes Wappen mit einem weißen Schlüssel.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / offen, G10 offen

Die VS-Einstufung endet mit dem Tag des Vollzugs

Chapter „Franken“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz, Rot und Grau auf einem weiß-roten Schild, bei dem die rechte obere Ecke ausgespart ist, im Hintergrund ein graues Zahnrad.
Chapter „Mecklenburg“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß und Schwarz in einem schwarzen Kreis mit weißem Rand. Vorne ist ein stilisierter Totenkopf mit einer dunklen Brille sowie einem über die Nase gezogenen Tuch mit geschwungenen Linien in den Farben Schwarz, Weiß und Rot sowie dem Buchstaben „M“ abgebildet..
Chapter „Pommern“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß und Schwarz, in einem blauen Kreis, links steht der Buchstabe „H“, rechts der Buchstabe „S“ und zwischen den Hammerstielen der Buchstabe „P“.
Chapter „Rheinland“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Grau in einem schwarz, weiß und grünen Kreis mit einem schwarzen Zahnrad, im Vordergrund ein Wappen mit goldenen und roten Verzierungen am oberen Rand und einem weißen diagonalen Streifen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / offen, G10 offen

Die VS-Einstufung endet mit dem Tag des Vollzugs

Chapter „Sachsen“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß und Schwarz auf einer gelben Raute, im Hintergrund ein weißes Zahnrad.
Chapter „Sarregau“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Grau, auf einem runden Schild in den Farben schwarz weiß und rot, im Hintergrund eine Silhouette einer Burg in der Farbe Schwarz, im Vordergrund ein weißes Schild mit einem roten Kreuz.
Chapter „Westfalen“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß und Schwarz auf einem roten Schild, bei dem die rechte obere Ecke ausgespart ist, in der Mitte ein springendes, weißes Pferd.
Chapter „Westwall“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß, Schwarz und Grau auf einer schwarzen Raute mit grauem Rand.
Chapter „Württemberg“		Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer in den Farben Weiß und Schwarz in einem schwarz-roten Kreis, in der Mitte befindet sich ein schwarzer Löwe.

Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
91.11.06-2023-0010377

Vom 1. Juli 2023

Aufgrund des § 82 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), der zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, setzt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Landesausschusses für Berufsbildung und seiner Unterausschüsse wie folgt fest:

1**Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung und seiner Unterausschüsse erhalten unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsmandates nach näherer Bestimmung der Nummern 2 bis 7 dieser Regelung Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung.

2**Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt. Bedienstete der Landesverwaltung haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

3**Fahrkostenerstattung****3.1**

Aus Anlass von Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten, zuzüglich Parkgebühren, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1376), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geändert worden ist, gewährt. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend.

3.2

Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Bei der Buchung von Fahrkarten sind Verbundtarife, Länder-Tickets, deutschlandweit gültige Nahverkehrstickets sowie verfügbare Fahrpreisermäßigungen möglichst zu berücksichtigen.

3.3

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Gewährung einer Entschädigung beizufügen.

3.4

Parkgebühren müssen bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs bei einem Betrag von mehr als 10 Euro pro Tag begründet werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Gewährung einer Entschädigung beizufügen.

3.5

Bedienstete der Landesverwaltung erhalten ebenso auf Antrag eine Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe der entsprechenden Regelung zur Reisekostenvergütung im Landesreisekostengesetz.

4**Entschädigung für Sachverständige beziehungsweise Mitglieder der Unterausschüsse, die nicht Mitglied im Landesausschuss für Berufsbildung NRW sind**

Sachverständige und Mitglieder der Unterausschüsse, die nicht Mitglied im Landesausschuss für Berufsbildung NRW sind, erhalten in den Fällen der § 4 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung in der Fassung der Änderung vom 17. September 2007 für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsmandates Entschädigungen nach Maßgabe der Nummern 2 bis 3.5.

5**Geltendmachung und Auszahlung****5.1**

Anträge auf Entschädigung sind an die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung NRW beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten. Sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Sitzung zu stellen (Ausschlussfrist).

5.2

Jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller wird zum Jahresbeginn auf Antrag eine Bescheinigung über die im vorhergehenden Jahr gezahlten Entschädigungen für Einkommensteuerzwecke ausgestellt.

6**Landesreisekostengesetz**

Im Übrigen ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569